

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## Zuchtordnung

### §1 Zweck

Die Zuchtordnung regelt

- den Einsatz geeigneter Hunde für die Zucht
- garantiert den Schutz der Zuchthunde vor Ausnutzung
- ein artgerechtes Aufwachsen der Welpen und die Kontrolle der Züchter

Das Zuchtziel ist durch den Standard des Alpenhütehundes festgelegt.

### §2 Zuchtbuch

In das Zuchtbuch des Clubs werden alle Alpenhütehunde unter folgenden Voraussetzungen eingetragen:

- a) Alle durch Einhaltung dieser Zuchtordnung gezogenen Würfe.
- b) Alle Alpenhütehunde ohne Abstammungsnachweis, die erfolgreich die Zuchtzulassungsprüfung bestanden haben. Sie haben damit den Nachweis erbracht, phänotypisch und vom Verhalten her echte Alpenhütehunde zu sein.

Sie bekommen einen Registerschein, erhalten jedoch erst einmal nur die Zuchtzulassung für einen Wurf mit einem von der Zuchtleitung vorgeschlagenen Rüden.

Alle daraus fallenden Welpen müssen entweder bei einem Nachwuchstag oder einer Zuchtzulassungsprüfung beurteilt werden.

Ausnahmen erteilt auf Antrag unter besonderen Bedingungen die Zuchtleitung.

Nach der Sichtung des Nachwuchses entscheidet sich der weitere Zuchteinsatz oder eine Zuchtsperre.

Alpenhütehunde dieser Kategorie B erhalten vor ihrer Zuchtbuchnummer den Buchstaben B.

Nachkommen dieser Hunde erhalten ein R vor ihrer Zuchtbuchnummer, bis vollständig beidseitig drei Generationen nachgewiesen werden können.

- c) Alle Alpenhütehunde, die schon in das Zuchtbuch eines anderen Vereines eingetragen wurden. Es ist im Zuchtbuch einzutragen, unter welcher Nummer bei welchem Verein dieses Tier schon registriert wurden.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## §3 Zuchtzulassung

Ohne Zuchtzulassung darf kein Alpenhütehund in der Zucht verwendet werden.

In jedem Jahr findet mindestens einmal eine Zuchtzulassungsprüfung statt.

Die Termine hierfür werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

Voraussetzung zur Teilnahme ist ein Mindestalter von 18 Monaten.

Bei der Zuchtzulassungsprüfung wird der Alpenhütehund zuerst nach dem Phänotyp laut Standard von drei Mitgliedern der Zuchtleitung bewertet.

Danach erfolgt eine Überprüfung des Verhaltens und des Gehorsams.

Der Hund soll sich hierbei Standard-typisch verhalten.

Die Ergebnisse werden in einem Beurteilungsbogen möglichst ausführlich eingetragen und das Endergebnis mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vermerkt.

Ebenso können Einschränkungen, die die Zucht betreffen, verbindlich vermerkt werden.

Beim Ergebnis „nicht bestanden“ kann der Hund die Prüfung auf Anraten der Zuchtleitung bei einem der folgenden Termine wiederholen.

Ein Durchschlag des Beurteilungsbogens geht an das Zuchtbuchamt, das Original behält der Besitzer.

Weiterhin notwendig für die endgültige Erteilung der Zuchtzulassung sind :

- Eine HD-Röntgenuntersuchung einer anerkannten HD-Röntgenstelle.
- Mindestalter hierfür sind 18 Monate.
- Das Ergebnis muss HD-A , HD-B oder HD-C sein. HD-C-Hunde dürfen nur mit einem HD-A Partner verpaart werden.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- Eine Untersuchung per Hand auf Patella-Luxation. Das Ergebnis muss PL-frei oder PL-Verdacht ( Grad 1 ) sein.
- Eine Untersuchung der Augen auf folgende erbliche Augenerkrankungen : Progressive Retina-Atropie, Catarakt ( nicht kongenital ), Collie-Eye-anomalie, Membrana pupillaris persistens, PHTVL/PHPV, Retinadysplasie, Mikropapille, Entropium, Ektropium, makroblepharon, Distichiasis, Linsenluxation und Retinadystrophie.

Diese Untersuchung muss durch einen anerkannten Tierarzt des „Dortmunder Kreises“ (DOK) erfolgen.

Für alle drei Untersuchungen sind die aktuellen VDH - Untersuchungsbögen zu verwenden.

Bei blonden Alpenhütehunden muss vor dem Zuchteinsatz mit einem Merle-farbenen Partner zwingend ein DNA-Test auf das Vorhandensein des Merle-Faktors durchgeführt werden. Merle mit Merle-Verpaarungen sind verboten.

- Alle Zuchthunde müssen auf den *mdr1*-defekt gen getestet sein. Die Ergebnisse werden im Zuchtbuch vermerkt.
- Der Alpenhütehund muss für den ersten Zuchteinsatz 18 Monate (Rüden) bzw. 24 Monate (Hündinnen) alt sein. (Zeitpunkt des Deckaktes).
- Nach vollendetem achten Lebensjahr sind Hündinnen nicht mehr zur Zucht zugelassen
- Rüden sind zuchttauglich auf Lebenszeit.
- Eine Hündin darf maximal drei Würfe in ihrem Leben aufziehen. Auch
- Für einen Rüden kann die Zuchtleitung ein Zeugungslimit zu Gunsten anderer Rüden aussprechen.
- Bei der Hündin muss der Abstand zwischen zwei Würfen mindestens zwölf Monate betragen ( Stichtag ist der Wurfstag ).

Ausnahmen können beim Vorliegen von stichhaltigen Gründen von der Zuchtleitung genehmigt werden ( z.B. Verwerfen, Totgeburt ).

- In jedem Fall muss jedoch eine Läufigkeit übersprungen werden.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- Der Alpenhütehund muss die Zuchtzulassungsprüfung mit „bestanden“ absolviert haben.

Die Zuchtzulassung wird in die Ahnentafel bzw. den Registerschein eingetragen.

## §4 Der Züchter

- Wer Alpenhütehunde züchten möchte, muss Mitglied im Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. sein.
- Der Züchter führt für seine Zucht einen Zwingernamen, dieser ist praktisch der Nachname der von ihm gezüchteten Hunde.
- Der Zwingername wird von ihm vor dem ersten Zuchtvorhaben bei der Hauptgeschäftsstelle beantragt.
- Falls der Zwingername schon vergeben ist, muss er einen anderen wählen. Die Zuchtstätte wird daraufhin von einem Zuchtwart oder einem Vorstandsmitglied besucht und kontrolliert. Sind die Bedingungen für die artgerechte Aufzucht der Welpen nicht gegeben, kann der Zwingername verweigert werden bzw. zurückgenommen werden.
- Der Zwingername ist nicht übertragbar. Im Todesfall können Verwandte oder der Ehegatte des Verstorbenen die Fortsetzung des Zwingernamens bei der Hauptgeschäftsstelle beantragen.
- Der Zwingername wird gestrichen, beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge, bei verhängter Zuchtsperre der Zucht auf Lebenszeit und bei Verzicht des Besitzers.
  
- Jeder Züchter im Alpenhütehunde Club Deutschland darf höchstens drei Hündinnen im zuchtfähigen Alter besitzen, d.h. keine gewerbsmäßige Hundezucht! (Dieses liegt in der Regel dann vor, wenn mehr als drei Zuchthündinnen gehalten werden und bedarf laut §11 des Tierschutzgesetzes der Genehmigung durch das Veterinäramt).
- Dazu gehört übrigens auch der Besitz von Zuchthündinnen anderer Rassen.
- Gleichzeitig, d.h. auch überschneidend dürfen höchstens zwei Würfe großgezogen werden, damit eine optimale Aufzucht gewährleistet wird.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## §5 Deckakt

- Jedes geplante Zuchtvorhaben ist dem Hauptzuchtwart zu melden.
- Der Deckakt wird auf dem Deckschein von den Besitzern der Hündin und des Rüden mit Datum bestätigt.
- Der Rüdenbesitzer händigt dem Besitzer der Hündin eine Kopie der Ahnentafel bzw. des Registerscheines aus. Beides hebt der Züchter für die Wurfabnahme auf.
- Der Deckakt muss innerhalb von acht Tagen dem Hauptzuchtwart telefonisch gemeldet werden.

## §6 Der Wurf

- Der gefallene Wurf ist innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Geburt dem Hauptzuchtwart zu melden.
- Die erste Wurfbesichtigung erfolgt durch einen vom ACD beauftragten Zuchtwart innerhalb der ersten Lebenswoche.
- Die Wurfabnahme erfolgt dann in der siebten oder achten Lebenswoche durch einen vom ACD beauftragten Zuchtwart.
- Zu diesem Zeitpunkt müssen die Rufnamen der Welpen feststehen.
- Alle Welpen erhalten Rufnamen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen.
- Alle in einem Jahrgang geborenen Alpenhütehunde aller Zuchtstätten erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben, d.h. für 2003 mit „G“, 2004 mit „H“ usw.
- Die Welpen sind entweder zum Zeitpunkt der Wurfabnahme schon gechippt oder werden dies bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart.
- Dem Zuchtwart ist der Deckschein, die Ahnentafelkopie des Rüden, die Ahnentafel der Hündin, sowie eine Kopie davon und eine Kopie der Zwingerschutzurkunde vorzulegen.
- Der Wurfschein wird zusammen mit dem Züchter ausgefüllt.
- Diese Unterlagen werden vom Zuchtwart an den Zuchtbuchführer weitergeleitet.

## §7 Ahnentafel

- Die Ahnentafel gilt als Nachweis, dass der Hund nach der Zuchtordnung des ACD gezüchtet wurde, d.h. er ist eine Qualitätsgarantie und gewährleistet die tierschutzgerechte Zucht.
- Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt!
- Nur das Zuchtbuchamt des ACD darf Ahnentafeln ausstellen. Diese haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Stempel des Zuchtbuchamtes und mit der Unterschrift des Hauptzuchtwarts und des Züchters
- versehen sind.
- Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Registerschein“ bekommen Hunde der Kategorie „B“ (siehe Punkt 2), sie haben rechtlich den Status von Ahnentafeln.
- Liegen dem Zuchtbuchamt die Unterlagen des angemeldeten Wurfes vor, so wird dieser in das Zuchtbuch eingetragen und für die Welpen Ahnentafeln ausgefertigt.
- Diese werden dann dem Züchter per Rechnung über Wurfabnahme, ev. Chippen und Erstellung der Ahnentafeln zugesandt.
- Der Züchter ist verpflichtet dem Welpenkäufer die Ahnentafel auszuhändigen.
- Jeder Eigentumswechsel ist in der Ahnentafel zu vermerken und dem Zuchtbuchamt mitzuteilen.
- Der Züchter muss dem Zuchtbuchamt die Namen der Welpenkäufer mitteilen.

## §8 Nachwuchstag

Jeder Junghund kann gegen eine geringe Gebühr auf dem Nachwuchstag (meistens am gleichen Tag wie die Zuchtzulassungsprüfung) drei Vertretern der Zuchtleitung vorgestellt und nach Aussehen und Wesen beurteilt werden. Dem Verein gibt dieses einen guten Überblick über den Stand der Zucht. Die Besitzer des Junghundes treffen hier Gleichgesinnte und erhalten wertvolle Tipps.

## §9 Strafordnung

- Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann die Zuchtleitung Strafen aussprechen.
- Sie ist berechtigt, Geldbußen zu verhängen ( siehe auch Gebührenordnung des ACD).
- Der Züchter ist verpflichtet, die Wurfabnahme, die Ahnentafeln und ev. Weitere Dienstleistungen zu bezahlen.

## §10 Sonstiges

Änderungen dieser Zuchtordnung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.